

## Wann ist der Geschäftsführer einer GmbH sozialversicherungspflichtig?

von Rechtsanwalt Georg Brüggem

Der Ausgangspunkt für die Beantwortung dieser Frage ist § 7 Abs. 1 S. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Viertes Buch (IV). Darin wird geregelt, was eine Beschäftigung ist. Sozialversicherungspflichtig sind nur Beschäftigte. Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers. Anders als die Vorstände einer AG können die Geschäftsführer einer GmbH durchaus Beschäftigte sein. Diese Möglichkeit scheidet aber aus, wenn der Geschäftsführer einen Gesellschaftsanteil von mehr als 50% hat, denn in solchen Fällen fehlt das Merkmal der Abhängigkeit<sup>1</sup>. Dieses Merkmal fehlt auch, wenn der Geschäftsführer über eine Sperrminorität verfügt<sup>2</sup>. Auch der anteilslose Geschäftsführer kann nicht unter den Tatbestand eines Beschäftigten fallen. Dies sind aber Sonderfälle und bedürfen der Würdigung im Einzelfall<sup>3</sup>. Für die Beurteilung der Abhängigkeit ist in der Regel der Gesellschaftsvertrag mit seinen Bestimmungen zur Rolle des Geschäftsführers in der Gesellschaft maßgebend.

---

<sup>1</sup> BSG, Urteil v. 08.12.1987 - BB 1989, 72.

<sup>2</sup> BSG, Urteil v. 15.12.1971 - BB 1972, 404.

<sup>3</sup> BSG v. 14.12.1999 - BB 2000, 674; BSG v. 04.07.2007, B 11a AL 5/06 R - GmbHR 2007, 1324; LSG Niedersachsen- Bremen, Urteil v. 24.01.2007 L 2 R 35/05 - GmbHR 2007, 487.